STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den

Vorlage zum **Beschluss-Nr. 201-19/24**

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01 "Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt in seiner öffentlichen Sitzung: a) Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB auf der Grundlage des § 34 (4) bis (6) BauGB i. V. m. § 1 (3) und § 2 (1) BauGB, in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich, soll eingeleitet werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. b) Die Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich sowie der Begründung mit Umweltbericht in den vorliegenden Fassungen.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine

Beschluss-Nr. 201-19/24

6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Bauausschuss: 16.06.2022 Hauptausschuss: 27.06.2022
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Keine
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	…….
davon anwesend:	…….	Nein – Stimmen:	…….
		Enthaltungen:	…….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss-Nr. 201-19/24**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

a) Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB auf der Grundlage des § 34 (4) bis (6) BauGB i. V. m. § 1 (3) und § 2 (1) BauGB, in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich, soll eingeleitet werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

a) Die Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich sowie der Begründung mit Umweltbericht in den vorliegenden Fassungen.

Begründung:

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich wird durch den Stadtrat der Stadt Ellrich gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Die Service Gesellschaft Landkreis Nordhausen mbH plant nördlich der Ortslage Rothesütte den Neubau eines Aussichtsturmes, die Umnutzung der bestehenden Gebäude der ehemaligen Grenzkompanie als gastronomische Einrichtungen mit Erlebnisangeboten sowie die Neugestaltung der zugehörigen Außenanlagen. Ziel ist es, ein neues und attraktives Ausflugsziel zur weiteren Entwicklung der touristischen Angebote in der Region Südharz zu schaffen. Die Gesamtanlage soll den Titel „Harzer Hexenreich“ tragen.

Der Standort befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Aus diesem Grund wurden alle bisherigen Genehmigungen für die Errichtung und Umnutzung der baulichen Anlagen als Baugenehmigungen im Außenbereich erteilt.

Zur Umsetzung und Erschließung des Projektes ist der Ausbau einer neuen Erschließungsstraße mit Anbindung an die Bundesstraße B4 erforderlich. Diese Straße soll öffentlich gewidmet werden. Als planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung der Anbindung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan auf der Grundlage des Erschließungskonzeptes sowie der Entwurfsplanung des Vorhabenträgers erstellt werden.

Vorhabenträger ist die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbh. Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten der Planung sowie der Erschließung des Projektes sowie der aus dem Bebauungsplan entstehenden Auflagen oder Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen). Die Sicherung der Kostenübernahme erfolgt im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zur Zeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen (RP-NT), Offenlandbiotopkartierung, Flächennutzungsplan der Stadt Ellrich, faunistische Sonderuntersuchungen zu Amphibien, Reptilien und Brutvögeln zum Vorhaben sowie der Vorentwurf des Umweltberichts mit Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Ellrich zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende Ermittlungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen sind: Fortschreibung des Umweltberichts mit Grünordnungsplan sowie Einholen der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Fachbehörden.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB soll eingeleitet werden.

Henry Pasenow
Bürgermeister